

Rev.-Datum: 15.01.2026	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Rev.-Stand: 1.0 d	(AEB)	

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Bestellung stellt ein Angebot gemäß § 145 BGB dar.

(2) Soweit in der Bestellung nicht eine andere Bindefrist bestimmt ist, kommt der Auftrag zustande, wenn der Lieferant unsere Bestellung innerhalb von 2 Wochen annimmt.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Bestellung preislich gesondert ausgewiesen.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort angegebene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Rev.-Datum: 15.01.2026	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Rev.-Stand: 1.0 d	(AEB)	

§ 4 Lieferzeit, Lieferungen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

§ 7 Abnahme

- (1) Die Abnahme von vertraglich vereinbarten Werkleistungen erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden, wenn nicht vertraglich anders geregelt, nicht statt.
- (2) Über die Abnahme des Werks wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

Rev.-Datum: 15.01.2026	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Rev.-Stand: 1.0 d	(AEB)	

(3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert ASE deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages stets eine branchenübliche Haftpflichtversicherung sowie Produkthaftungspflicht-Versicherung zu unterhalten.

(3) Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Nutzungsrechte

ASE erhält die zur vertragsgemäßen Verwendung der Ware erforderlichen Schutz- und Nutzungsrechte an sämtlichen von dem Lieferanten erbrachten Leistungen, insbesondere Ergebnisse, Erkenntnisse, Muster, Modelle, Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme, Dokumentationen sowie Unterlagen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware oder Leistung frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung und durch den vertragsgemäßen Gebrauch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt ASE insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 11 Kündigung

ASE ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Auf die Restabgeltung finden die Bestimmungen des § 648 BGB Anwendung.

Rev.-Datum: 15.01.2026	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Rev.-Stand: 1.0 d	(AEB)	

§ 12 Abtretung, Unteraufträge

- (1) Der Lieferant darf seine Forderungen gegenüber ASE nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens ASE an Dritte abtreten.
- (2) Die Untervergabe der bestellten Lieferung oder Leistung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ASE. ASE ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Auf die Restabgeltung finden die Bestimmungen des § 648 BGB Anwendung.

§ 13 Gefahrstoffe, Umweltschutz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, rechtsverbindlich und auf Dauer zu erklären, dass die von ihm gelieferten Artikel und Produkte den Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) entsprechen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), in der jeweils gültigen Version, bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen zu beachten. Er wird seinen Pflichten aus Artikel 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus ASE auch ohne besondere Anfrage unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die ASE für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen benötigt.
- (3) Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) gemäß Artikel 31 beizufügen.
- (4) Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH-Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen.

§ 14 Datenschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), beachten.

§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.